

Fremden- und Grenzpolizeiliche Abteilung
FGA2-Behördliche fremdenpolizeiliche
Vollzugsmaßnahmen
lpd-k-fga-fremdenpolizei@polizei.gv.at

Karl JUST, ADir.

Karl.just@polizei.gv.at
+43 059133-202612
Fax +43 059133-207812
Buchengasse 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Geschäftszahl: GZ PAD/26/02054831/006/VW
Klagenfurt, 03.06.2026

Verordnung

der Landespolizeidirektorin von Kärnten betreffend die vorübergehende Festlegung einer Grenzübergangsstelle zum Zwecke kurz dauernder grenzüberschreitender Vorhaben – Holzbringung mit einer Seilbahn - **im Bereich der Grenzsteine XXIII/11 bis XXIII/19.**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Grenzkontrollgesetzes BGBl. Nr. 435/1996, i.d.g.F. wird verordnet:

§1. Der Benützungsumfang **im Bereich der Grenzsteine XXIII/11 – XXIII/19** (Jenkalm, Gemeinde Eisenkappel, Bezirk Völkermarkt) wird sowohl für die Einreise als auch für die Ausreise von und nach Slowenien ohne Beschränkung festgelegt. Der Zeitraum, in dem die Grenzübergangsstelle benützt werden darf (Verkehrszeit), wird vom 01.07.2026, 00:00 Uhr bis 30.11.2026, 24:00 Uhr festgelegt.

§2. Die Benützung im Rahmen der oben angeführten Arbeiten ist ausschließlich den angeführten Personen und Fahrzeugen bzw. Einsatzfahrzeugen aus Österreich und Slowenien gestattet:

Fußgänger (Arbeiter) der folgenden ausführenden Unternehmen:

HRVACANIN Dusko, Holzschlägerung- und Zerkleinerung, 9135 Bad Eisenkappel 16/1,
Forstverwaltung Nikolaus OFFNER, 9135 Bad Eisenkappel, Vellach137,
OFFNER Kraftwerke GmbH, 8044 Graz, Himmerleichweg 37b und
KRISCHE Holz und Transport GmbH, 9133 Miklauthof, Winkel 4.

PKW, LKW und Sonstiges:

Einsatzfahrzeuge aller Einsatzorganisationen aus Österreich und Slowenien,
VW Tiguan/Toyota Hilux, Kennzeichen A-G-477 TZ,
Toyota Hilux, Kennzeichen A- VK-769 CW,
Toyota RAY4, Kennzeichen A- VK-296 DF,
Holz LKW MAN, Kennzeichen A- VK-737 CT und VK-962 BF,
Lindner Geog4 Traktor, Kennzeichen A-G- 156 ME,
Seilbahn LKW, Kennzeichen A-VK-899 CX und Baggerprozessor.

§3. Bei der Benützung der Grenzübergangsstelle sind die gesetzlichen Voraussetzungen der Ein- und Ausreise, wie insbesondere des Besitzes und der Mitnahme der erforderlichen Reisedokumente, sowie allfällige weitere behördliche Beschränkungen zu beachten.

§4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Für die Landespolizeidirektorin:

Gez. Mag. KREUZER Erich, Hofrat